

Antwort der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Marion Caspers-Merk, Lilo Blunck,
Dr. Ulrich Böhme (Unna), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/1971 –**

Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Einer der Eckpunkte des neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes soll die mit dem Gesetz festgeschriebene Produktverantwortung werden. Zukünftig soll also schon bei der Planung und Herstellung ein ökologisches Design von Produkten gewährleistet werden, das Kriterien wie Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit, Wiederverwendbarkeit, Demontierbarkeit, Verwertbarkeit, sparsamer Materialeinsatz, energieeffiziente Nutzung sowie minimierte Stofffreisetzung im Gebrauch erfüllt. Es geht um die Vermeidung von überflüssigem Material- und Energieverbrauch durch Optimierung von Produktion und Produkten, das Aufstellen von Qualitätskriterien für Verwertungsverfahren und die intensive Information für Betriebe und Verbraucher über diejenigen Produkte, die rohstoffeffizient produziert, langlebig und recycelbar und deren unvermeidliche Reste letztlich umweltfreundlich zu entsorgen sind.

All dies droht aber daran zu scheitern, daß die Bundesregierung nicht erkennen läßt, wie sie ein ordnungsgemäßes Inkrafttreten des Gesetzes garantieren will. Denn in weniger als 500 Tagen wird das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Kraft treten, und heute schon gelten diejenigen Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, mit denen in nahezu allen Regelungsbereichen Konkretisierungen vorgenommen werden müssen. Das bedeutet, daß spätestens bis zum Oktober 1996 alle Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen sein müssen, die zum Vollzug dieses Gesetzes vorgesehen sind. Gleichzeitig ist in wichtigen Fragen eine umfassende „Abstimmung“ mit den Ländern und den Kommunen nötig.

Bislang hat die Bundesregierung allerdings weder Entwürfe von Verordnungen vorgelegt noch öffentlich Vorstellungen über die notwendigen Abstimmungen entwickelt. Wieder einmal drohen Rechtssetzungsverfahren „auf den letzten Drücker“, die insbesondere die parlamentarischen Rechte des Deutschen Bundestages da ganz konkret einschränken, wo nach § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes der Deutsche Bundestag ausdrücklich am Verordnungsverfahren zu beteiligen ist.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 13. Dezember 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Darüber hinaus erhärtet sich die Befürchtung, daß eine Vielzahl von Abfällen unter dem Mantel der Produktverantwortung und -verwertung der geordneten Entsorgung entzogen werden und damit mit großem Aufwand erstellte technisch hochwertige Entsorgungskapazitäten künftig leerlaufen.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung nimmt diese Anfrage nochmals zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) eingeleitete Entwicklung Schritte fordert, die langfristig nicht nur eine völlige Umsteuerung abfallwirtschaftlicher Entwicklungen, sondern darüber hinaus auch ein völlig neues Denken in der Wirtschaft und bei den Konsumenten erfordert. Insgesamt ist das Gesetz auf eine Neuorientierung von Produktions- und Marketingstrategien der am Wirtschaftsleben Beteiligten ausgerichtet. Durch überhastetes Einführen der Produktverantwortung in Einzelbereichen könnte die nach Auffassung der Bundesregierung für die Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Deutschland wichtige neue Zielsetzung bereits in der Initialphase diskreditiert werden. Die Bundesregierung setzt darauf, durch Überzeugung der betroffenen Gruppen der Wirtschaft das für ein nachhaltiges, umweltgerechtes Wirtschaften wichtige Vorhaben mit einem Mindesteinsatz ordnungsrechtlicher Instrumente in besonders wichtigen und geeigneten Bereichen schrittweise einzuführen, und geht davon aus, daß solche „Insellösungen“ für besonders relevante Bereiche die Umsetzung der Produktverantwortung beispielhaft und auch im internationalen Kontext beispielgebend verwirklichen.

Ein Regelungsübermaß könnte in der augenblicklichen Situation zu einer Überforderung der Beteiligten führen und würde dann kontraproduktiv wirken. Die mit der Verpackungsverordnung eingeleitete Entwicklung zur Kreislaufwirtschaft erfordert mehr als schlichtes, ordnungsrechtliches Denken. Angezeigt sind Ansätze, die es ermöglichen, dynamische wirtschaftliche Entwicklungen auszulösen und für die mit dem Gesetz verfolgten umweltpolitischen Zielvorgaben zu nutzen, ohne daß hierdurch der deutschen Wirtschaft im internationalen Wettbewerb Nachteile entstehen oder daß der durch das Welthandelsabkommen nachhaltig garantierte freie Welthandel eingeschränkt wird. Auch und besonders wegen der internationalen Verflechtung der deutschen Wirtschaft hält es die Bundesregierung für erforderlich, das im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthaltene neue Instrumentarium für die Umsetzung der Produktverantwortung zunächst vorsichtig einzusetzen und die Auswirkungen von „Musterregelungen“ sorgfältig zu beobachten, bevor weitergehende Maßnahmen ergriffen werden.

Die Bundesregierung hat immer darauf hingewiesen, daß es sich bei der Umsetzung der Produktverantwortung um einen langfristig angelegten, schwierigen Prozeß handelt, der nur schrittweise vollzogen werden kann. Das KrW-/AbfG regelt zwar in § 22 die Produktverantwortung, überläßt aber deren konkrete Umsetzung für zu bestimmende Bereiche dem Verordnungsgeber

und ermöglicht damit freiwillige Maßnahmen der am Wirtschaftsleben beteiligten Kreise.

Die Koalitionsvereinbarung für diese Legislaturperiode sieht Maßnahmen für zwei besonders bedeutsame Gruppen langlebiger Konsumgüter vor. Die Produktverantwortung soll danach für die Bereiche der Entsorgung von Altfahrzeugen und von „Elektronikschrott“ in dieser Legislaturperiode durch Rechtsverordnungen konkretisiert werden, wobei freiwillige Selbstverpflichtungen der Wirtschaft Vorrang haben sollten. Eine Batterieverordnung ist erforderlich für den Teil, der der Umsetzung einer entsprechenden Richtlinie der EG dient.

Der Bundesregierung ist bewußt, daß die Gefahr bestehen könnte, daß bestimmte Abfälle der geordneten Entsorgung unter dem Mantel der Produktverantwortung und -verwertung entzogen werden könnten. Dies zu verhindern ist Ziel der zu erarbeitenden Neuregelungen für die Überwachung der Abfallentsorgung sowie letztlich Aufgabe des Vollzuges durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Diese verfügen nach geltendem Recht und künftig auch nach dem KrW-/AbfG über ausreichende Instrumente, derartigen unerwünschten Entwicklungen entgegenzusteuern. Hieran wird sich auch nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nichts ändern. Die Bundesregierung wird daher – im Einvernehmen mit den Ländern – prioritär diejenigen Rechtsverordnungen erlassen, die Überwachungsregelungen enthalten. Eine vollständige Umsetzung bis zum Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes am 7. Oktober 1996 wird angestrebt. Die Bundesregierung will im Rahmen einer „Paketlösung“ folgende Ermächtigungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bis zum 7. Oktober 1996 ausfüllen:

- Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG),
- Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG),
- Bestimmung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG),
- Rechtsverordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (§ 48 KrW-/AbfG),
- Rechtsverordnung zur Transportgenehmigung (§ 49 Abs. 3 KrW-/AbfG),
- Rechtsverordnung über Anforderungen an Entsorgungsbetriebe (§ 52 Abs. 2 KrW-/AbfG),
- Richtlinie zur Tätigkeit von Entsorgungsgemeinschaften (§ 52 Abs. 3 Satz 3 und 4 KrW-/AbfG),
- Rechtsverordnung zu Abfallwirtschaftskonzepten (§ 19 Abs. 4 KrW-/AbfG),
- Rechtsverordnung zu Abfallbilanzen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 19 Abs. 4 KrW-/AbfG).

Zu den Überwachungsregelungen im engeren Sinne zählen die ersten vier genannten Rechtsverordnungen. Die weiter genann-

ten Regelungen haben nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zwar primär andere Zielsetzungen, sollen aber gleichzeitig zur Deregulierung und Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung eingesetzt werden (vgl. §§ 44, 47, 51 KrW-/AbfG).

Es ist daher vorgesehen, daß die genannten Regelungen insgesamt als „Paket“ erarbeitet und gleichzeitig bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verkündet werden. Hiermit soll auch vermieden werden, daß bei einem zeitlich versetzten Inkrafttreten von Einzelregelungen jeweils Änderungsverordnungen erarbeitet werden müssen. Insgesamt sollen mit der „Paketlösung“ die Vollzugsfähigkeit des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gewährleistet und die Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft zur Überwachung umgesetzt und konkretisiert werden.

Um den für die Vielzahl der auszufüllenden Verordnungsermächtigungen sehr engen Zeitrahmen optimal nutzen zu können, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sehr frühzeitig die Abstimmung mit den Ländern über die konzeptionellen Eckpunkte der Regelungen gesucht. Dies erschien auch deshalb erforderlich, weil die Verordnungen nicht nur der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, sondern weil die Länder auch den Vollzug der Verordnungen in der Zukunft gewährleisten müssen. Die Abstimmung der Eckpunkte für die zu erlassenden Verordnungen gestaltete sich wegen der zu berücksichtigenden europarechtlichen Vorgaben und wegen der von der Bundesregierung angestrebten Einbeziehung von Möglichkeiten zur Entbürokratisierung bisher außerordentlich schwierig. Es wird davon ausgegangen, daß eine umfassende Abstimmung auch über die Ziele der zu erarbeitenden Regelungen das eigentliche Rechtsetzungsverfahren deutlich verkürzen kann.

Vor diesem Hintergrund beantwortet die Bundesregierung die Große Anfrage wie folgt:

Allgemeines

1. Hat sich die Bundesregierung bereits ein Bild über die Zunahme der Menge der nach dem neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz so definierten Abfälle und den daraus folgenden Regelungsbedürfnissen gemacht, und in welchen Wirtschaftszweigen sieht sie die größten Zunahmen?

Über den Abfallbegriff des § 3 werden nunmehr in Umsetzung des europäischen Abfallrechts erstmals auch solche Stoffe als Abfall erfaßt, welche nach geltendem Recht noch als sogenannte „Wirtschaftsgüter, Wertstoffe oder Reststoffe“ verwertet werden.

Dies gilt insbesondere auch für die Reststoffe i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionschutzgesetzes, auf welche nach geltendem Recht nur die abfallrechtlichen Regelungen zur Überwachung entsprechend Anwendung finden. In diesem Bereich und bei „Massenabfällen“ wie Schrotten, Altpapier, Altglas

und Altkunststoffen werden nach Auffassung der Bundesregierung die größten Mengensteigerungen liegen.

2. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, mit den neuen Zielsetzungen des Gesetzes auch an die auf seiner Grundlage zu erlassenden Rechtsverordnungen neue Maßstäbe an Form und Inhalt zu stellen?

Wenn ja, wie soll sich dies konkretisieren?

Form und Inhalt der Rechtsverordnungen folgen zunächst aus ihrer Natur als Instrument der untergesetzlichen Rechtsetzung. Im übrigen richtet sich der Inhalt nach den Notwendigkeiten der betroffenen Regelungsmaterie vor dem Hintergrund der abfallpolitischen Zielsetzung des Gesetzes.

3. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Andienung von Restabfällen zu bestehenden Entsorgungsanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, in geeigneter Form sicherzustellen?

Die Organisation der Abfallentsorgung – insbesondere Andienungs- und Überlassungspflichten – regeln die §§ 13 ff. Nach § 13 Abs. 1 sind Restabfälle zur Beseitigung grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung können nach § 13 Abs. 4 Satz 1 Andienungspflichten unterworfen werden. Die konkrete Zuweisung zu Anlagen ist Aufgabe der hierfür zuständigen Landesbehörden. Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf, derzeit von der Verordnungsermächtigung des § 13 Abs. 4 Satz 3 Gebrauch zu machen. Andienungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung an öffentliche Einrichtungen widersprechen dem mit § 1 KrW-/AbfG verfolgten Zweck, die Kreislaufwirtschaft, vornehmlich in Eigenverantwortung der Wirtschaft und mit weitgehender Nutzung der Privatisierung, zu fördern.

4. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, einen Verwertungsnachweis bis zur ersten Wertschöpfungsstufe verbindlich einzuführen?

Die Bundesregierung sieht diese Notwendigkeit nicht für alle Abfälle, die verwertet werden. Sie weist darauf hin, daß auch europarechtlich und nach den Regelungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bestimmte Abfälle, bei deren Verwertung nicht mit Risiken zu rechnen ist, nachweisfrei über Staatsgrenzen hinweg verbracht werden dürfen. Die Bundesregierung hält demgemäß zwar einen „abgestuften“ Nachweis für geboten, aber auch für ausreichend. Sie wird sich bei dem entsprechenden Nachweis schon aufgrund ihrer Verpflichtungen in der Europäischen Gemeinschaft an international eingeführten Systemen orientieren. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 19 ff. verwiesen.

Regelungen in Verordnungen zu Grundsatzfragen, bei denen der Deutsche Bundestag beteiligt ist

5. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 6 Abs. 1 vorlegen, und anhand welcher Kriterien beabsichtigt die Bundesregierung die Festlegung der „besser umweltverträglichen Verwertungsart“ zu treffen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, kurzfristig einen Verordnungsentwurf nach § 6 Abs. 1 KrW-/AbfG vorzulegen, weil sie dies im Augenblick für nicht zielführend hält. Mit dem KrW-/AbfG ist eine Vielzahl von Entwicklungen in der Wirtschaft angestoßen worden, die es zunächst zu beobachten und zu bewerten gilt. Vorzeitige Festlegungen nach § 6 Abs. 1 KrW-/AbfG würden die vom Gesetzgeber angestrebte dynamische Entwicklung dieses Bereichs in einer Phase unterbrechen, in der von allen Beteiligten nach optimierten Wegen zur Umsetzung der neuen Forderungen des Gesetzgebers gesucht wird.

Die Bundesregierung hält daher eine umfassende Verordnung, die für alle möglichen Fälle der Abfallverwertung abstrakt/generell den Vorrang einer bestimmten Verwertungsart festlegt z. Z. weder für umweltpolitisch wünschenswert noch für fachlich durchführbar. Nach ihrer Auffassung hat die Ermächtigung in erster Linie den Zweck, Fehlentwicklungen abzuwehren oder ökologisch erwünschte Entwicklungen zu fördern. Festlegungen sollten daher von Fall zu Fall – und herkunftsbezogen – erfolgen.

6. Kann die Bundesregierung heute schon sagen, für welche Abfallarten sie eine Bestimmung der Verwertungsart beabsichtigt, und will sich die Bundesregierung dabei ausschließlich auf die in § 5 Abs. 5 festgelegten Bewertungskriterien beschränken, oder will sie den Kriterienkatalog erweitern?

Wenn ja, um welche Kriterien?

Die in § 5 Abs. 5 KrW-/AbfG genannten Kriterien dienen in erster Linie einer Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung. Sie können allerdings auch für die Bewertung der Umweltverträglichkeit von Verwertungsverfahren herangezogen werden.

Die entscheidenden Kriterien sind in § 5 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes enthalten. Darüber hinaus sind auch technische und wirtschaftliche Kriterien sowie im Gesetz geregelte allgemeine Prioritäten für Maßnahmen heranzuziehen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich Kriterienkataloge nur stoffbezogen im Einzelfall aufstellen und im Sinne einer Ökobilanzierung anwenden lassen. Sie wird daher nicht den Versuch unternehmen, einen Kriterienkatalog mit allgemeinem Anspruch zu erarbeiten.

Im Augenblick werden z.B. entsprechende Kriterien für gebrauchte synthetische und mineralölbürtige Altöle mit ihren differenzierten Verwertungsmöglichkeiten erarbeitet. Hierfür sollen die Kriterien nach § 5 Abs. 5 KrW-/AbfG als Bewertungsgrundlage dienen.

7. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 vorlegen, und welche Regelungen beabsichtigt sie darin zu treffen?
8. Sind die beteiligten Kreise bereits angehört worden?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
9. Hat sich die Bundesregierung insbesondere mit den Spitzenverbänden der Industrie, beispielsweise BDI oder VCI, in diesen Fragen beraten?
Haben diese Verbände konkrete Vorschläge gemacht?
Wenn ja, welche, und inwieweit gedenkt die Bundesregierung diesen zu folgen?

Im Zuge der Novellierung der Altölverordnung wird der Verordnungsgeber auch von den Ermächtigungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Gebrauch machen. Im Oktober 1994 wurden hierzu die Gespräche mit den beteiligten Kreisen aufgenommen. Sie führten zu einem ersten offenen Meinungsaustausch, der jedoch die förmliche Stellungnahme der beteiligten Kreise nach Vorlage eines Referentenentwurfs nicht vorwegnehmen kann.

Die Bundesregierung bereitet z. Z. keinen Verordnungsentwurf nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 KrW-/AbfG vor. Sie weist nochmals darauf hin, daß die Vielzahl der Verordnungsermächtigungen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nach dem Verständnis der Bundesregierung nicht den Zweck haben kann, die Wirtschaft mit einer Regelungsflut zu überziehen. Viele Verordnungsermächtigungen dienen lediglich dazu, im Bedarfsfall eine Ermächtigungsnorm für Einzelmaßnahmen verfügbar zu haben, die ein schnelles Tätigwerden des Verordnungsgebers möglich macht, wenn aktuelle Entwicklungen dies erfordern. Die Bundesregierung wird zu diesem Zweck, bezogen auf die Ermächtigungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 KrW-/AbfG, ein besonderes Augenmerk auf Verwertungsprodukte haben. Sie geht jedoch davon aus, daß die beteiligte Wirtschaft schon im Eigeninteresse mit großer Sorgfalt darauf achten wird, daß die Produktqualität durch den Einsatz von Stoffen aus der Abfallverwertung nicht beeinträchtigt wird.

Mit Ausnahme von ersten Gesprächen im Rahmen der Novellierung der Altölverordnung hat es zu den genannten Verordnungsermächtigungen bisher keine Anhörungen oder gezielte Beratungen gegeben.

10. Steht die Bundesregierung noch zu ihren vielfachen Ankündigungen, zur inhaltlichen Umsetzung der §§ 23 und 24 Verordnungsentwürfe vorlegen zu wollen, oder beabsichtigt sie eher eine Umsetzung durch den Abschluß freiwilliger Vereinbarungen mit der Industrie?
Bleibt es zumindest für die Bereiche Altautos, Elektronikschrott, Baustoffe, Altpapier und Batterien verbindlich bei einer Umsetzung durch Verordnungen?
Wenn nein, mit welcher Begründung?

In der Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode ist festgelegt, in den Bereichen Batterien, Elektronikschrott und Altautos zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die

notwendigen Verordnungen vorzulegen, mit denen die Produktverantwortung der Wirtschaft geregelt wird. Sie hat sich dabei aber zugleich zu dem Ziel bekannt, freiwilligen Selbstverpflichtungen der Wirtschaft Vorrang einzuräumen.

Soweit es den Bereich Altpapier betrifft, gelten für Verpackungspapiere die Regelungen der Verpackungsverordnung vom Juni 1991. Für die grafischen Papiere liegt der Bundesregierung eine Selbstverpflichtungserklärung der Arbeitsgemeinschaft grafische Papiere (AGRAPA) vor. Die AGRAPA hat sich dazu verpflichtet, durch ein umfangreiches Maßnahmenbündel die stoffliche Verwertung bei Druckerzeugnissen sowie Büro- und Administrationspapieren bis zum Jahre 2000 auf 60 % zu steigern. Damit wird die Hauptforderung des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten Entwurfs einer Altpapierverordnung aufgegriffen. Die Bundesregierung hat daher dieses Angebot der Wirtschaft angenommen und auf die Weiterverfolgung der Altpapierverordnung zunächst verzichtet.

Im Bereich der Altautoentsorgung hält die Bundesregierung eine ökologische Optimierung für dringend erforderlich. Orientiert an dem in der vergangenen Legislaturperiode vorgelegten Entwurf einer Altautoverordnung und unter Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Vorgaben nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden mit den beteiligten Wirtschaftskreisen intensive Gespräche darüber geführt, ob und ggf. in welcher Weise die angestrebten ökologischen Ziele im Rahmen einer Selbstverpflichtung verwirklicht werden können.

Entsprechend dem Fortgang dieser Gespräche wird die Bundesregierung entscheiden, ob eine Rechtsverordnung erforderlich ist.

Für den Bereich Elektronikschrott wurde im Laufe der bisherigen Diskussion zu dem 1991 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten Entwurf einer Verordnung deutlich, daß man die Lösung der anstehenden Probleme besser in Teilschritten für einzelne Produktgruppen vollziehen sollte. Hierbei mußten Prioritäten gesetzt werden, die jeweils auch die von einer Teillösung ausgehenden Wirkungen für die Menge der übrigen Produktgruppen berücksichtigen. Für ein solches Vorgehen sprach sich u. a. auch eine von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingesetzte Arbeitsgruppe aus.

Schlanke, auch Anforderungen der Deregulation berücksichtigende Vorschriften des Ordnungsgebers für Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Großgeräte der „weißen Ware“ und für Fernsehgeräte werden geprüft. Diese Regelungen sollten möglichst zeitgleich mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Kraft treten.

Soweit der Bereich der Batterien angesprochen ist, wird die Bundesregierung in Kürze eine Verordnung zur Umsetzung der EG-Batterie-Richtlinien für die sog. schadstoffhaltigen Batterien be-

schließen. Hingegen soll für die vom EG-Recht bisher nicht abgedeckten Batterien eine freiwillige Selbstbindung von Industrie und Handel für die Rücknahme, Verwertung und Entsorgung wirksam werden. Die beteiligten Wirtschaftskreise haben hierzu am 24. August 1995 eine Erklärung abgegeben, die zur Zeit noch kartellrechtlich geprüft wird.

Auch der Bereich der Bauschuttentsorgung wird von der Bundesregierung nach wie vor als besonders abfallrelevant und als optimierungsbedürftig angesehen. Daher führt die Bundesregierung gegenwärtig auch mit den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten Gespräche über freiwillige Konzepte zur Umsetzung der neuen Anforderungen des Gesetzes.

11. Will die Bundesregierung ausschließlich auf freiwillige Vereinbarungen setzen?

Bis wann strebt sie dann den verbindlichen Abschluß solcher Vereinbarungen an, um ggf. bei einem Nichtzustandekommen Verordnungsregelungen „nachschieben“ zu können?

Die Bundesregierung setzt nicht ausschließlich auf freiwillige Vereinbarungen. Für die in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Produktbereiche wurden freiwillige Vereinbarungen neben entsprechenden Verordnungen genannt und zum Ausdruck gebracht, daß ihnen bei der Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Vorrang eingeräumt werden soll. Der Zeithorizont für das Zustandekommen ausreichender freiwilliger Selbstverpflichtungen wird dabei dadurch bestimmt, daß bei Nichterreichen einer freiwilligen Vereinbarung eine Lösung im Verordnungswege auf jeden Fall in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann. Daher besteht Anlaß, einen kurzfristigen Abschluß solcher Vereinbarungen anzustreben.

Darüber hinaus ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob freiwillige Maßnahmen zielführend sind. Denn vielfach benötigt die Wirtschaft allgemein verbindliche Rahmenvorschriften, die allein schon aus Wettbewerbsgründen geboten sind. Wo nur Freiwilligkeit gefragt ist, gibt es stets Wettbewerber, die sich an freiwilligen Maßnahmen nicht beteiligen. Deshalb fordern sogar Teile der Wirtschaft allgemeinverbindliche Maßnahmen in Form von Verordnungen, die „alle Marktbeteiligten in ein Boot“ holen. Diese Rahmenvorschriften sind zugleich aber auch eine wichtige Leitlinie für ergänzende freiwillige Maßnahmen.

12. Anhand welcher allgemeingültiger Kriterien soll ggf. eine Abgrenzung von Erzeugnissen in solche, die durch Verordnung, und solche, die durch freiwillige Vereinbarungen geordnet werden, erfolgen?

Bei der Komplexität der Wirtschaft, der Vielfalt ihrer Produkte und der einzelnen Warenströme ist grundsätzlich davon auszugehen, daß es keine allgemeingültigen Lösungen für alle Produktgruppen geben kann.

Die Bundesregierung geht daher grundsätzlich davon aus, daß die Wirtschaftsbeteiligten die Ziele des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erkennen und zügig umsetzen. Darüber hinaus bilden die Kriterien Umweltrelevanz der Abfälle, Struktur des Adressatenkreises sowie das Engagement der Wirtschaft zur Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Ziele die wesentlichen Kriterien für die Abgrenzung der Instrumente „freiwillige Vereinbarung“ bzw. „Verordnung“. Je höher die Abfallrelevanz und je komplexer der Kreis der potentiellen Normadressaten, desto eher wird eine Regelung im Verordnungswege notwendig sein. Insbesondere in den Bereichen, in denen die Wirtschaft aus Gründen des Wettbewerbs nicht die Kraft zum gemeinsamen Handeln findet, wird letztlich der Verordnungsgeber tätig werden müssen.

13. In welcher Weise wird die Bundesregierung das Votum des Bundeskartellamtes berücksichtigen, nach dem auch bei einer Regelung durch freiwillige Vereinbarungen Monopolbildungen auszuschließen sind?

Die Wirtschaftsbeteiligten unterliegen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen den allgemein gültigen Anforderungen des Kartellrechts. Inwieweit im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen Kooperationen erforderlich sind und kartellrechtskonform ausgestaltet werden können, wird im Einzelfall zu beurteilen sein.

Die Rücknahme und die Logistik der Rückführung zurückgenommener Güter in den Wirtschaftskreislauf oder aber die Weiterführung nicht verwertbarer Güter in die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes setzen in der Regel ein gewisses Zusammenwirken von Wettbewerbern voraus. Dieses muß unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten bewertet werden. In verschiedenen Bereichen, z. B. bei dem Gebindekonzept der Mineralölwirtschaft und dem Rückführungs- und Verwertungssystem für PUR-Schaum-Dosen hat das Bundeskartellamt die ihm vorgelegten Vorschläge nicht beanstandet.

14. Verfügt die Bundesregierung bereits (als Entwurf) über einen Katalog derjenigen Erzeugnisse, die unter die Regelungen des § 23 Nr. 1 bis 7 und die des § 24 Nr. 1 bis 3 fallen sollen?
15. Sind die beteiligten Kreise bereits angehört worden?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
16. Hat sich die Bundesregierung insbesondere mit den Spitzenverbänden der Industrie, beispielsweise BDI oder VCI, in diesen Fragen beraten?
Wenn ja, welche, und inwieweit gedenkt die Bundesregierung diesen zu folgen?
17. Kann die Bundesregierung schon heute den Kreis der Verpflichteten benennen, die Produktverantwortung nach § 22 Abs. 1 und 2 zu erfüllen haben?
Nach welchen Kriterien findet die Auswahl statt?

In der Koalitionsvereinbarung wurden die bereits dargestellten Prioritäten für die 13. Legislaturperiode gesetzt. In diesen Bereichen befindet sich die Bundesregierung in einem intensiven Dialog mit den beteiligten Kreisen.

Bei Vorlage der Referentenentwürfe zu den Produktnormen für Elektronikschrott und Batterien wurde 1991 eine Anhörung der beteiligten Kreise gemäß § 16 des Abfallgesetzes durchgeführt. Die dabei von den Verbänden eingebrachten Vorschläge wurden – soweit sie zielführend waren – in die Entwürfe eingefügt. Seitdem befindet sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in einem regelmäßigen Gesprächskontakt mit den fachlich betroffenen Verbänden. Diese Gespräche können jedoch eine formale Anhörung nach § 60 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht ersetzen, soweit es zur Vorlage neuer Referentenentwürfe kommt, deren Inhalt nicht Gegenstand der vorangegangenen formalen Anhörung der beteiligten Kreise nach § 16 des Abfallgesetzes war.

Weiterhin hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in den Bereichen Textilien und Möbel Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, um die Abfallrelevanz und Regelungsnotwendigkeiten in diesen Wirtschaftsbereichen zu ermitteln. Die Ergebnisse dieser Forschungsvorhaben werden Ende 1996 vorliegen.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung noch vor Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Oktober 1996 die einzelnen Wirtschaftskreise um Darlegung bitten, welche Konzepte und Maßnahmen sie zur Erfüllung der Produktverantwortung nach § 22 bereits ergriffen bzw. vorbereitet haben. Auch vom Ergebnis dieser Ermittlung wird die Bundesregierung den weiteren Handlungsbedarf ableiten.

18. Kann die Bundesregierung heute schon absehen, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften entsprechend § 57 umzusetzen sind?

Die Verordnungsermächtigung des § 57 KrW-/AbfG dient ganz allgemein der Umsetzung von europäischen Festlegungen für den Abfallbereich, soweit hierfür untergesetzliche Regelungen erforderlich sind. Ziel der Vorschrift ist im wesentlichen die Umsetzung von Regelungen, die im europäischen Bereich einer regelmäßigen Anpassung unterliegen, wie z. B. der europäische Abfallkatalog und Anhänge zu Rechtsakten der Europäischen Union. Darüber hinaus ist auch die Umsetzung von sonstigen Richtlinien der Europäischen Union denkbar, insbesondere dann, wenn für den entsprechenden Regelungsbereich keine speziellen oder keine ausreichenden Verordnungsermächtigungen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthalten sind. Bisher waren in diesen Fällen jeweils Gesetzesänderungen erforderlich, die im Einzelfall nicht immer während der Anpassungsfristen abgeschlossen werden konnten, was dann regelmäßig zu Vertragsverletzungsverfahren führte.

Ein möglicher Anwendungsfall für die genannte Verordnungsermächtigung könnte z. B. die geplante Richtlinie über Abfalldeponien sein. Diese ist materiell zwar bereits durch die Technische Anleitung (TA) Abfall, Teil I vom 12. März 1991 und die TA Siedlungsabfall erfüllt. Im Hinblick auf die Rechtsverbindlichkeit der Umsetzungsakte werden die mit der Richtlinie zu erwartenden Anforderungen jedoch durch Rechtsverordnung in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Soweit keine speziellere Verordnungsermächtigung hierfür herangezogen werden kann, würde eine entsprechende Verordnung auf § 57 KrW-/AbfG gestützt werden. Gleiches könnte für die Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (91/157/EWG) gelten. Soweit speziellere Verordnungsermächtigungen einschlägig sind, wird die Bundesregierung die entsprechenden Verordnungen auf diese stützen. § 57 KrW-/AbfG hat insoweit lediglich eine Hilfs- und Auffangfunktion.

Regelungen in Verordnungen zur Überwachung

19. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 41 vorlegen, und kann sie schon heute Angaben darüber machen, welche Abfälle nach § 41 den besonders überwachungsbedürftigen zur Beseitigung, welche den überwachungsbedürftigen zur Beseitigung, welche den besonders überwachungsbedürftigen zur Verwertung und welche den überwachungsbedürftigen zur Verwertung zuzurechnen sind?
20. Beabsichtigt die Bundesregierung die Einordnung in einem abschließenden Katalog oder anhand allgemeiner Kriterien?
Wenn letzteres bejaht wird, wie sehen dann diese Kriterien aus?

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt insgesamt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Rechtzeitig vorher muß das für den Vollzug notwendige untergesetzliche Regelwerk verkündet sein. Hierzu gehören neben den Anforderungen an die Überwachung die Verordnungen zur Bestimmung von Abfällen. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfaßt in seinem Anwendungsbereich sowohl Abfälle zur Beseitigung als auch Abfälle zur Verwertung. Aus der Gruppe aller Abfälle sind die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung und die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung herausgehoben. Sie sollen durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Weiterhin sieht das neue Gesetz die Ermächtigung vor, überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung durch Verordnung zu bestimmen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Abfallbestimmungsverordnungen von folgenden Vorgaben bestimmt sein werden:

- Die Abfallbestimmungs-Verordnungen werden aus einem Verordnungstext und Listen von Abfällen bestehen;
- die deutsche Abfallnomenklatur wird die EG-Codes und -Bezeichnungen übernehmen;

- die Liste der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle wird vom Verzeichnis der gefährlichen Abfälle der EG ausgehen, sie muß diese Abfälle beinhalten. Die Liste soll möglichst wenig zusätzliche Abfälle enthalten. Solche zusätzlichen Abfälle müssen objektive Gefährlichkeitskennmerkmale aufweisen, um innerhalb der EG anerkannt und in das EG-Verzeichnis der gefährlichen Abfälle aufgenommen werden zu können;
- die Verordnung wird nicht nach besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung und besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zu Verwertung differenzieren;
- überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung werden ebenfalls bestimmt werden müssen.

Zur Vorbereitung der Anhörung der beteiligten Kreise hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine erste Grundkonzeption der Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle erstellt. Diese Grundkonzeption wurde in die Diskussion gebracht.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Verordnungen rechtzeitig vor Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassen werden und daß die Bundesländer hierzu ihren Beitrag leisten werden.

21. Beabsichtigt die Bundesregierung Ausnahmen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisverfahren für die einzelnen Arten von überwachungsbedürftigen Abfällen?
Wenn ja, welche mit welcher Begründung?

Für überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung ist gesetzlich kein automatisches, formalisiertes Nachweisverfahren vorgesehen. Es gilt vielmehr § 42 KrW-/AbfG. Die Entscheidung über die Anordnung der Nachweisführung wird insoweit Aufgabe der jeweils zuständigen Behörde sein. Entsprechendes gilt gemäß § 45 auch für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung. Die Bundesregierung beabsichtigt zur Zeit keine allgemeinen Ausnahmen. Dies ist nach Auffassung der Bundesregierung auch deshalb nicht erforderlich, weil den zuständigen Behörden entsprechend der gesetzlichen Regelung ein weiter Entscheidungsspielraum eingeräumt werden muß, um je nach Vollzugserfahrung gezielt tätig werden zu können.

22. Wann wird die Bundesregierung Verordnungsentwürfe nach den §§ 48 und 49 vorlegen, und kann sie bereits Einzelheiten zu Form, Inhalt und Verfahren der zu regelnden Verwertungs- und Beseitigungsnachweise nach § 48 und der Transportgenehmigungen nach § 49 nennen?

Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise werden im Zusammenhang mit dem „Überwachungspaket“ geregelt (siehe hierzu die Vorbemerkung).

Die Bundesregierung wird aufgrund des § 48 den Entsorgungsnachweis sowohl in Form der „Vorabkontrolle“ vor Beginn der Entsorgung als auch in Form der „Verbleibskontrolle“ nach durchgeführter Entsorgung vorsehen.

Zur Reduzierung des bürokratischen Aufwands bei der Nachweisführung zielt die Konzeption der Bundesregierung darauf ab, den Entsorgungsnachweis unter qualifizierten Voraussetzungen durch ein Anzeigeverfahren und einen Nachweis über den Verbleib von Abfällen in Form aggregierter Begleitscheine bzw. Bilanzen zu ersetzen. Bei erkanntem Fehlverhalten können verschärfte Nachweise angeordnet werden.

Mit diesem Überwachungssystem soll im Ergebnis das Nachweisverfahren einerseits dereguliert, andererseits effektuiert werden. Vollzugsbehörden und betroffene Wirtschaft sollen von Routinevorgängen entlastet und gleichzeitig soll eine Konzentration der Überwachung auf problematische Entsorgungsvorgänge, unzuverlässige Erzeuger, Transporteure oder Entsorger sichergestellt werden.

Ferner würde eine Anzeigepflicht entsprechend dem Zweck des Gesetzes die marktabhängige Verwertung fördern, welche über eine Vorabbestätigung oder -genehmigung des einzelnen Verwertungsvorgangs im Einzelfall erheblich behindert werden könnte.

Die Verordnung zur Transportgenehmigung wird vorwiegend die Anforderungen an die Sach- und Fachkunde konkretisieren. Hierbei soll zunächst zwischen der reinen Beförderung einerseits und der Einsammlung von Abfällen andererseits differenziert werden.

Weiterhin sollen die Anforderungen an die Überwachungsbedürftigkeit der transportierten Abfälle anknüpfen.

23. Beabsichtigt die Bundesregierung, von der Verordnungsermächtigung nach § 50 Abs. 2 Gebrauch zu machen?
Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, von der genannten Verordnungsermächtigung unmittelbar Gebrauch zu machen. Sie wird vielmehr zunächst feststellen, ob die sonstigen Überwachungsmittel des Gesetzes ausreichen.

§ 50 Abs. 2 läßt zu, daß durch Rechtsverordnung Genehmigungspflichten für den Transport von Abfällen zur Verwertung bzw. auch für den Verwertungsvorgang selbst normiert werden. Durch entsprechende Rechtsverordnungen werden also nicht nur Form und Inhalt entsprechender Genehmigungen festgelegt, sondern auch, ob überhaupt eine Genehmigungspflicht eingeführt wird. Ziel des Gesetzgebers war es insoweit, zunächst entsprechende Vollzugserfahrungen abzuwarten, die Auskunft darüber geben können, in welchen Bereichen überhaupt eine

derartige „präventive Überwachung“ in Form von Genehmigungspflichten erforderlich wird.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß über den erheblich erweiterten Abfallbegriff des § 3 nunmehr alle Verwertungsvorgänge in den Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes einbezogen werden. Daher finden schon die Vorschriften zur Überwachung nach den §§ 40 ff. Anwendung. Weiter bestehen Genehmigungspflichten für Verwertungsanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zudem finden auch die Instrumente zur Selbstkontrolle der Wirtschaft in Form von Konzepten, Bilanzen, Entsorgungsfachbetrieben sowie die Regelungen über Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und den Betriebsbeauftragten für Abfall Anwendung. Eine gleichzeitige Nutzung der Möglichkeiten des § 50 Abs. 2 wäre vor diesem Hintergrund ohne zwingenden Anlaß Übermaß.

24. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 52 Abs. 2 vorlegen, und kann sie schon heute die Kriterien nennen, mit denen § 52 Abs. 2 konkretisiert wird und anhand derer die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe festgelegt werden?

Die Bundesregierung verweist zunächst auf die Vorbemerkung und die Ausführungen zu den Einzelfragen 19 bis 23 und 25 bis 27.

Das wesentliche Ziel der gesetzlichen Regelung des § 52 KrW-/AbfG liegt darin, durch eine Optimierung der betrieblichen Organisation einen hohen Qualitätsstandard der Entsorgung sicherzustellen. Die Rechtsverordnung wird diesem Ziel Rechnung tragen. Gegenstand der Verordnung werden daher in erster Linie Regelungen sein, die die betriebliche Organisation betreffen. Dazu zählen auch Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde des Führungspersonals. Darüber hinaus will die Bundesregierung die sich aus gesteigerten Anforderungen für Fachbetriebe ergebende zusätzliche Sicherheit bei der Entsorgung nach Möglichkeit zur Erleichterung des Überwachungsaufwandes nach anderen Vorschriften nutzen.

25. Wann wird die Bundesregierung Verordnungsentwürfe nach den §§ 19 und 20 vorlegen, und kann sie schon heute Einzelheiten zu Form, Inhalt und Ausnahmen bei Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen nennen?

Die Bundesregierung hat bereits Ende Juli 1995 einen Arbeitsentwurf über betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen vorgelegt. Grundlage dieses Entwurfes sind die bisherigen Beratungsergebnisse der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Konzepte und Bilanzen“, die jedoch ihre Arbeit noch nicht endgültig abgeschlossen hat. Einige Fragen sind noch offen. Es besteht noch weiterer Klärungsbedarf (z. B. bezüglich der über-

wachungsrelevanten Regelungen sowie der Nutzung von Möglichkeiten zur Deregulierung).

Die Bundesregierung strebt eine termingerechte Erarbeitung der Verordnungen an, die eine frühestmögliche Befassung des Bundesrates möglich macht. Der zeitliche Ablauf wird wesentlich vom weiteren Verlauf der Bund/Länder-Gespräche abhängen. Die Bundesregierung geht von der Kooperationsbereitschaft aller Länder aus.

Konzeptionell sind die materiellen Inhalte der geplanten Bundesverordnung weitgehend festgelegt. Danach werden neben den allgemein betrieblichen Angaben spezielle Aussagen über Art, Menge und Verbleib der Abfälle sowie der vorgesehenen Entsorgungswege und der getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen, insbesondere der Abfallvermeidung und Verwertung, gefordert. Die Anforderungen, die den notwendigen Detaillierungsgrad aufweisen müssen, werden teils technischer und teils nichttechnischer Natur sein.

Auch für die Ausnahmeregelungen existieren konkrete Vorstellungen (z. B. Kleinmengenregelungen oder auch Regelungen für bestimmte Branchen).

26. In welcher Form will die Bundesregierung sicherstellen, daß die zu erstellenden Bilanzen sowohl bei der Eigenkontrolle als auch bei behördlicher Überwachung nutzvoll angewandt werden können?

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sieht mit den Abfallwirtschaftskonzepten und den Abfallbilanzen neue abfallwirtschaftliche Elemente vor, die bei der Ausgestaltung des Nachweisverfahrens nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Die Konzeption der Bundesregierung berücksichtigt daher diese neuen Instrumente. Die Abfallbilanzen könnten das heute übliche Begleitscheinverfahren ersetzen, wobei allerdings für den Zweck der Nachweisführung keine schlichte Übernahme der Instrumente, sondern ihre Ergänzung und Modifizierung notwendig wäre.

27. Beabsichtigt die Bundesregierung im Bereich der Überwachung die Aufnahme deregulierender Vorschriften?
Wenn ja, wie sollen diese aussehen?

Die Bundesregierung wird im Verordnungsgebungsverfahren alle vertretbaren Möglichkeiten für eine Deregulierung nutzen. Sie hält dies schon deshalb für erforderlich, weil durch die Einbeziehung der Abfälle zur Verwertung in die Überwachung für alle Beteiligten ein deutlicher Mehraufwand zu leisten ist. Insbesondere vor dem Hintergrund der „Deregulierung“ legt die Bundesregierung großen Wert darauf, die Überwachungsverordnungen im „Paket“ zu behandeln. Teilweise sieht auch das Gesetz selbst z. B. in § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 die Möglichkeit des

Verzichts auf Einzelnachweise im obligatorischen Nachweisverfahren vor.

Darüber hinaus besteht nach § 48 die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung für bestimmte Abfallarten oder Gruppen auch Anforderungen festzulegen. Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, daß sie wegen des Erfordernisses der Zustimmung des Bundesrates bei einer Veränderung des eingeführten Überwachungssystems auf die Unterstützung der Länder angewiesen ist.

Sonstige Verordnungen

28. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 vorlegen, und welche Regelungen beabsichtigt sie zu treffen?
29. Sind die beteiligten Kreise bereits angehört worden?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
30. Hat sich die Bundesregierung insbesondere mit den Spitzenverbänden der Industrie, beispielsweise BDI oder VCI, in diesen Fragen beraten?
Haben diese Verbände konkrete Vorschläge gemacht?
Wenn ja, welche, und inwieweit gedenkt die Bundesregierung diesen zu folgen?

Die Bundesregierung wird prüfen, welche Verordnungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit welcher Priorität erarbeitet werden müssen. Sie weist nochmals darauf hin, daß sie die Verordnungen zur Abfallbestimmung und zur Nachweisführung für absolut vorrangig hält. Sie wird Verordnungsentwürfe nach den genannten Ermächtigungen des § 7 vorlegen, wenn hierfür ein konkreter Bedarf festgestellt wird. Ergänzend sind auch Regelungen nach § 7 notwendig, um durch schadstoffseitige Vorgaben die Verwertung organischen Materials im nichtlandwirtschaftlichen Bereich zu ermöglichen.

In den bisherigen Gesprächen mit beteiligten Verbänden der Wirtschaft ist diese Auffassung der Bundesregierung zur Ausfüllung der Verordnungsermächtigungen des § 7 positiv aufgenommen worden.

31. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 8 vorlegen?
Wie weit ist die Abstimmung der drei beteiligten Bundesministerien gediehen, und kann die Bundesregierung schon Einzelregelungen vorstellen?

Gemäß § 8 KrW-/AbfG können in Rechtsverordnungen u. a. Anforderungen zur Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen als Sekundärrohstoffdünger auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Flächen festgelegt werden. Die Rechtsgrundlage des § 8 KrW-/AbfG zielt vor allem auf die Regelung der Verwertung von Klärschlämmen und Bioabfallkomposten.

Für kommunale Klärschlämme, die landbaulich verwertet werden, existiert durch die am 1. Juli 1992 in Kraft getretene novelierte Klärschlammverordnung (AbfKlärV vom 15. April 1992, BGBl. I S. 912) eine den Vorgaben des § 8 KrW-/AbfG entsprechende Rechtsvorschrift. Die AbfKlärV wurde seinerzeit noch auf der Rechtsgrundlage des § 15 des Abfallgesetzes (AbfG) erlassen. Ergänzend hierzu wird derzeit auf der Grundlage des § 8 KrW-/AbfG eine Bioabfall-/Kompostverordnung (Arbeitstitel) vorbereitet.

Den derzeit dazu noch auf fachlicher Ebene stattfindenden Erörterungen liegen folgende Eckpunkte zugrunde:

- Neben Komposten aus Bioabfällen sollen auch die landbauliche Verwertung und das Inverkehrbringen anderer biologisch abbaubarer Abfälle geregelt werden; es sind konkrete Anforderungen an die Stoffeigenschaften der unter die Bestimmungen der Kompostverordnung fallenden Materialien festzulegen;
- ergänzende Vorgaben für die bei der Kompostierung einsetzbaren Materialien sollen eine weitere Verbesserung der Kompostqualitäten gewährleisten;
- detaillierte Vorgaben zur seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit der verwerteten biologisch abbaubaren Abfälle sollen Bestandteil eines Anhangs zur Verordnung werden;
- die zu treffenden Regelungen für Schadstoffe sollen unter vorsorgenden Bodenschutzaspekten erfolgen;
- die zu regelnden Schadstoffe werden nach Auffassung der Bundesregierung mit den bei der Verwertung von Klärschlämmen relevanten weitgehend identisch sein;
- es wird angestrebt, ein effizientes Überwachungs- und Kontrollniveau bei möglichst geringer Belastung der zuständigen Behörden zu gewährleisten.

Die Planungen sehen vor, daß die Bioabfall-/Kompostverordnung zum Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens des KrW-/AbfG in Kraft tritt.

32. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 12 vorlegen, und kann die Bundesregierung schon Einzelheiten der von ihr angestrebten Anforderungen an die Abfallbeseitigung nennen?

Die Bundesregierung hat 1990 zur Konkretisierung des § 4 Abs. 5 AbfG den Stand der Technik bei der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen per Verwaltungsvorschrift festgelegt. Sie prüft, ob und inwieweit die Anforderungen der TA Abfall Teil 1 unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 12 Abs. 2 KrW-/AbfG fortgeschrieben werden müssen. Sie ist bei diesem Prüfprozeß insbesondere auf die Vollzugserfahrungen der Länder aus der Umsetzung der Anforderungen der TA Abfall angewiesen.

Der Bundesregierung liegen zur Zeit keine konkreten Erkenntnisse vor, daß ergänzend zu den Anforderungen der TA Abfall Teil 1, die durch die Vorgaben der 17. BImSchV flankiert werden, zur Festlegung des Standes der Technik für die Beseitigung von Abfällen nach Herkunftsbereich, Anfallstelle sowie nach Art, Menge und Beschaffenheit bestimmte Anforderungen durch Rechtsverordnung zur Erfüllung der Pflichten nach § 11 KrW-/AbfG auf der Rechtsgrundlage von § 12 Abs. 1 KrW-/AbfG festzulegen sind, soweit nicht EG-rechtliche Regelungen dies erfordern. Insofern wird auf die Antwort zur Frage 18 verwiesen. Bei der Umsetzung der EG-Deponierichtlinie wird die Bundesregierung auch von der Verordnungsermächtigung des § 12 Abs. 1 Gebrauch machen.

33. Will die Bundesregierung nach § 25 Zielfestlegungen hinsichtlich der freiwilligen Rücknahme vorlegen?
Wenn ja, wann ist mit einem Entwurf zu rechnen?

Die Bundesregierung ist, wie mehrfach erwähnt, mitten im Abstimmungsprozeß für die in der Koalitionsvereinbarung für diese Legislaturperiode vorgesehenen Maßnahmen. Für den Bereich graphischer Papiere liegt bereits eine Selbstverpflichtung der AGRAPA (Arbeitsgemeinschaft graphischer Papiere) vor. Darüber hinaus ist im Rahmen von vorrangig freiwilligen Lösungen durch die Wirtschaftsbeteiligten durchaus auch Raum für Konkretisierung umweltpolitischer Vorstellungen mit Zielfestlegungen.

Hinsichtlich ihrer gesamten Planungen nimmt die Bundesregierung auf die in der Beantwortung dieser Großen Anfrage gemachte Vorbemerkung Bezug.

34. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 34 vorlegen, und kann sie schon jetzt absehen, welche weiteren Einzelheiten des Planfeststellungsverfahrens sie regeln will?

Der Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 34 ist für die Bundesregierung aus folgenden Gründen nicht prioritär: Zunächst findet das Planfeststellungsverfahren nur noch auf die Zulassung von Deponien Anwendung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß durch die Festlegungen der TA Abfall die Prüfung der Zulassungsfähigkeit von Deponien für den Vollzug und die Betroffenen bereits erheblich erleichtert worden ist.

Daher sollte – zusammen mit den für den Vollzug zuständigen Ländern – insoweit zunächst geprüft werden, ob in bezug auf die Zulassung von Deponien ein weiterer Regelungsbedarf z. B. mit dem Ziel der Beschleunigung von Verfahren gesehen wird.

35. Wann wird die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf nach § 54 vorlegen, und kann sie schon jetzt die Kriterien nennen, nach

denen sie die Erforderlichkeit der Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall gegeben sieht?

Die Bundesregierung sieht die erste Priorität zunächst in der Erarbeitung der für den Vollzug erforderlichen Überwachungsregelungen und hält eine Anpassung der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall aus dem Jahre 1977 vor dem Hintergrund des geltenden Rechts nicht für prioritär, zumal die Möglichkeit einer entsprechenden behördlichen Anordnung besteht, soweit sich im Einzelfall hierfür eine Notwendigkeit ergibt (§ 54 Abs. 2).

Sie wird daher erst nach Regelung der Überwachung in die Erarbeitung eines Verordnungsentwurfes nach § 54 eintreten. Die relevanten Kriterien für die Erforderlichkeit der Bestellung eines Betriebsbeauftragten nennt bereits das Gesetz.

Inhaltliche Abstimmungen mit den Ländern

36. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Überlassungspflicht von Erzeugern und Besitzern von Abfällen aus privaten Haushalten in den einschlägigen Landesgesetzen so zu regeln, daß für private Haushalte grundsätzlich die Pflicht besteht, alle Abfälle den abfallentsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften zu überlassen?

Wenn nein, wie will sie dann sicherstellen, daß regelmäßig der Nachweis geführt werden kann, daß eine Verwertung dieser Abfälle nicht beabsichtigt oder möglich ist?

Wenn ja, strebt die Bundesregierung dann einheitliche Regelungen in den Ländern an, und wie will sie diese erreichen?

Die Bundesregierung verweist insoweit auf § 13 Abs. 1 Satz 1. Nach dieser Regelung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen grundsätzlich überlassungspflichtig. Ausgenommen wird lediglich der Fall der Eigenverwertung, z. B. die Eigenkompostierung im häuslichen Garten.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Ausnahme lediglich eine Klarstellung beinhaltet, da in solchen Fällen auch nach dem geltenden Recht keine Überlassungspflichten bestehen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbfG). Nach Auffassung der Bundesregierung besteht im Vergleich zum geltenden Recht kein Bedarf für weitergehende Regelungen dieses Bereichs.

37. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Überlassungspflicht von Erzeugern und Besitzern von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben in den einschlägigen Landesgesetzen so zu regeln, daß eine Legaldefinition gegeben ist, wann „insbesondere“ überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, womit eine Abfallüberlassung an die abfallentsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften normiert würde, und klarzustellen, daß die Nichtüberlassung nur die Ausnahme ist?

Wenn nein, wie begründet sie ihre Haltung?

Wenn ja, strebt die Bundesregierung dann einheitliche Regelungen in den Ländern an, und wie will sie diese erreichen?

Die Bundesregierung stellt zunächst klar, daß Überlassungspflichten für Abfälle zur Verwertung – bis auf die in § 13 Abs. 4 normierten Ausnahmen – nicht bestehen.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 sind Abfälle zur Beseitigung grundsätzlich überlassungspflichtig, es sei denn, sie werden in eigenen Anlagen (betriebseigene Beseitigungsanlagen) beseitigt. Diese gesetzliche Ausnahme für den Fall der Eigenbeseitigung entfällt, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern. Insoweit sieht die Bundesregierung derzeit keinen Konkretisierungsbedarf.

Soweit durch § 13 Abs. 3 Nr. 3 Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, von der Überlassungspflicht freigestellt werden, weil dem keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, entspricht diese Regelung dem z.Z. noch geltenden Recht. Insoweit sieht die Bundesregierung allein aufgrund der Übernahme der Regelung in das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zunächst keinen Grund für einen weiteren Regelungsbedarf.

38. Wann wird die Bundesregierung die einheitlichen Richtlinien für Entsorgungsgemeinschaften nach § 52 Abs. 3 vorlegen, und kann sie bereits Grundzüge der notwendigen Voraussetzungen für die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung solcher Gemeinschaften nennen?
39. Sieht die Bundesregierung dabei die Notwendigkeit einer engen Abstimmung mit den Ländern?
Wenn ja, wann und in welchem Rahmen sollen entsprechende Verhandlungen stattfinden?

Nach § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG ist u. a. derjenige Entsorgungsbetrieb, der berechtigt ist, das Gütesiegel einer Entsorgungsgemeinschaft zu führen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird eine Richtlinie in enger Abstimmung mit den Ländern, deren Zustimmung im Bundesrat erforderlich ist, im Zusammenhang mit dem Überwachungspaket vorlegen, da es hier Möglichkeiten für einen Abbau von Bürokratie sieht. Die Richtlinie wird klare Vorgaben für die Vergabe des Gütesiegels durch die Entsorgungsgemeinschaft enthalten.

Voraussetzung der Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft wird u. a. sein, daß die Satzung der Entsorgungsgemeinschaft diesen Vorgaben entspricht. Einen Widerrufsgrund enthält bereits das Gesetz. Nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG kann die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft widerrufen werden, um drohenden Beschränkungen des Wettbewerbs entgegenzuwirken. Die Richtlinie wird eine Widerrufsmöglichkeit u. a. dann vorsehen, wenn die Entsorgungsgemeinschaft bei der Vergabe des Gütesiegels gegen die in der Richtlinie enthaltenen Vorgaben verstößt.

Die Bundesregierung wird auch dieses Vorhaben mit den Ländern eng abstimmen. Die Abstimmung wird in dem Rahmen

stattfinden, in dem auch die Überwachungsverordnungen behandelt werden.

Klärung des kommunalen Zuständigkeitsbereichs

40. Wie gedenkt die Bundesregierung Befürchtungen von kommunaler Seite entgegenzutreten, daß die Regelungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 dahin gehend zu verstehen sind, daß unter Inkaufnahme weiter steigender Müllgebühren die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften auch dann Abfälle der Verwertung zuzuführen haben, wenn dieses für die Privatwirtschaft wirtschaftlich unzumutbar ist?

Die Bundesregierung teilt diese Befürchtung nicht. Sie weist zunächst darauf hin, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG für die Verwertungspflicht für Abfälle generell gelten, gleich ob die Verwertung durch Abfallbesitzer, durch Körperschaften oder durch beauftragte Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft erfolgt. Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 dient lediglich dazu klarzustellen, daß die primär bestehende Verwertungspflicht, die beim einzelnen Abfallbesitzer aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert werden kann, von den öffentlichen Entsorgungsträgern erneut und unter Maßgabe der für diese geltenden Bedingungen (andere anwendbare Technik, größere Abfallmengen aus verschiedenen Anfallstellen) geprüft werden muß. An die wirtschaftliche Zumutbarkeit werden hierbei auch bei Gebietskörperschaften die Maßstäbe des § 5 Abs. 4 angelegt, die auch für verwertungspflichtige Abfallbesitzer gelten.

41. Beabsichtigt die Bundesregierung die Entwicklung allgemeingültiger Kriterien, die festlegen, wann Abfälle von der Entsorgung nach § 15 Abs. 3 ausgeschlossen werden können?
Wenn ja, kann sie diese bereits skizzieren?

Die Regelung des § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG über die Möglichkeit des Ausschlusses bestimmter Abfälle von der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entspricht dem derzeit gültigen § 3 Abs. 3 AbfG, soweit die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen. Welche Abfallstoffe aus diesen Herkunftsbereichen tatsächlich ausgeschlossen werden, ist abhängig von den anfallenden Abfallarten und -mengen vor Ort sowie den regionalen Entsorgungsmöglichkeiten.

Die wesentliche Neuerung enthält § 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG, wonach zukünftig auch Abfälle, die in privaten Haushaltungen angefallen sind, von der öffentlich-rechtlichen Entsorgung ausgeschlossen werden können. Voraussetzung für solche Ausschlüsse ist jedoch, daß diese Abfälle einer Rücknahmepflicht aufgrund einer Verordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Aus heutiger Sicht könnten somit im Licht des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes beispielsweise Abfälle (zur Verwertung) aus privaten Haushaltungen von der öffentlich-

rechtlichen Entsorgung ausgeschlossen werden, die der Verpackungsverordnung oder der Altölverordnung unterliegen. Diese Regelung dient einer klaren Abgrenzung der Pflichtenkreise.

Die Zuständigkeit, bestimmte Abfälle von der öffentlich-rechtlichen Entsorgung auszuschließen, liegt bei den nach Landesrecht bestimmten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie den zuständigen Landesbehörden, die dem Ausschluß zustimmen müssen.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wonach Ausschlüsse nichthäuslicher Abfälle von der öffentlich-rechtlichen Entsorgung in der Vergangenheit zu Problemen geführt haben, die nunmehr die Entwicklung allgemeiner Kriterien hierfür erforderlich machen würden.

Soweit Entsorgungsausschlüsse für bestimmte Abfallstoffe aus dem häuslichen Bereich zukünftig möglich werden, sieht die Bundesregierung auch hierin keine Notwendigkeit für die Entwicklung allgemein gültiger Kriterien. Über die als Voraussetzung erforderlichen Verordnungen nach § 24 KrW-/AbfG, die die Bundesregierung mit Beteiligung des Deutschen Bundestages und Zustimmung des Bundesrates erläßt, hat der Bund im Hinblick auf den Entsorgungsausschluß dieser Abfälle eine hinreichende Einflußmöglichkeit.

42. In welcher Weise wird die Bundesregierung festlegen, was unter der erforderlichen Zuverlässigkeit bei der Beauftragung Dritter nach § 16 zu verstehen ist?

Beabsichtigt sie, die entsprechenden Kriterien in Zusammenarbeit mit den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden zu entwickeln?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die zur Verwertung und Beseitigung nach dem Verursacherprinzip Verpflichteten grundsätzlich die Verantwortung für den gesamten Entsorgungsweg tragen.

Beauftragen sie insoweit Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten, haben sie bei der Auswahl des Dritten und ggf. auch durch entsprechende Beaufsichtigung sicherzustellen, daß der Dritte zur Erfüllung der Entsorgungsaufgaben in der Lage ist. Die Voraussetzungen werden je nach Art und Menge des Abfalls sowie der vorgesehenen Entsorgungswege entsprechend variieren.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu den Entsorgungsbetrieben verwiesen.

43. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung von kommunaler Seite, daß die Bildung von Verbänden nach § 17 und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 eine erhebliche Planungsunsicherheit in bezug auf die vorzuhaltenden Entsorgungskapazitäten und steigende Müllgebühren mit sich bringen wird, weil diese sich nur um die Abfälle kümmern werden, die profitabel entsorgt werden können?

Wenn ja, was zieht die Bundesregierung daraus für eine Konsequenz?

Die Bundesregierung kennt diesbezügliche Äußerungen von kommunaler Seite. Sie teilt die zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse jedoch nicht. Sie weist in diesem Zusammenhang zunächst darauf hin, daß die Entsorgungspflicht der Gebietskörperschaften hinsichtlich der Beseitigung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen weitgehend unberührt bleibt. Der Großteil der Abfälle aus Industrie und Gewerbe war schon bisher von der Entsorgungspflicht durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften ausgeschlossen. Die Bundesregierung erwartet daher nicht, daß es in Bereichen, in denen nach ihrer Vorstellung die Möglichkeiten der §§ 17 und 18 KrW-/AbfG genutzt werden sollten, nennenswerte Auswirkungen auf die kommunale Entsorgung geben wird. Nach Vorstellung der Bundesregierung sollten Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft insbesondere dort tätig werden, wo bisher eine zielgerichtete Beseitigung oder Verwertung bestimmter Abfallgruppen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang angeboten wird oder wo der Einsatz von Spezialanlagen für bestimmte Abfallgruppen ökologische aber auch ökonomische Vorteile bietet.

Im übrigen ist die Übertragung von Pflichten nach den §§ 17 und 18 KrW-/AbfG nicht nur vom Antrag interessierter Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften abhängig, sondern von einem Übertragungsakt der zuständigen Behörde und der Zustimmung der entsorgungspflichtigen Körperschaft. In diesem Rahmen wird die Vereinbarkeit mit der Abfallwirtschaftsplanung und sonstigen überwiegenden öffentlichen Interessen geprüft werden müssen. Hierdurch ist hinreichend sichergestellt, daß es nicht zu einer Störung der öffentlichen Infrastruktur für die Abfallentsorgung kommen kann.

44. Liegen der Bundesregierung bereits Kenntnisse über die angestrebte Gründung solcher Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft vor?
In welchem Umfang, gemessen am Abfallaufkommen, werden sich nach Annahme der Bundesregierung derartige Zusammenschlüsse an der Abfallentsorgung beteiligen?

Die Bundesregierung hat bisher keine Erkenntnisse, daß die Gründung solcher Verbände oder die Übernahme bestimmter Entsorgungsaufgaben durch Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft in größerem Umfang unmittelbar angestrebt wird. In den neuen Bundesländern, die bisher noch nicht über eine verfestigte Entsorgungsinfrastruktur verfügen, sind Ansätze für eine verstärkte Einbeziehung der Kammern erkennbar.

Die Bundesregierung kann daher bisher keine Auskunft über den zu erwartenden Anteil derartiger Gründungen am Gesamt- abfallentsorgungsvolumen geben.

Es zeigt sich allerdings verstärkt eine Einbeziehung von Kammern bei gezielten entsorgungsbezogenen Maßnahmen einzelner Unternehmen. Hier wirken verstärkt Kammern beratend und vermittelnd bei der Schaffung konkreter Entsorgungsinfra-

struktur als Namen von Einzelunternehmen im Sinne einer Interessenbündelung mit, ohne allerdings selbst Entsorgungsverantwortung zu übernehmen. Insgesamt ist eine abschließende Beantwortung der Frage zum jetzigen Zeitpunkt noch verfrüht.

45. Durch welche Maßnahmen ist nach Auffassung der Bundesregierung bei Verbänden und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft eine auf Dauer angelegte Versorgungssicherheit zu gewährleisten?

Wird sich die Bundesregierung bei der Entwicklung von entsprechenden Kriterien mit den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden abstimmen?

Bereits die zu erwartenden Investitionskosten für entsprechende Versorgungsmaßnahmen gewährleisten nach Auffassung der Bundesregierung, daß die genannten Institutionen, soweit sie tätig werden, für den von ihnen übernommenen Bereich eine dauerhafte Tätigkeit anstreben werden. Auch die Frage der Versorgungssicherheit ist im übrigen vor einer Zustimmungserklärung der zuständigen Behörde im Rahmen der Vereinbarkeit mit sonstigen überwiegenden öffentlichen Interessen zu prüfen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Bildung von Verbänden und das Tätigwerden von Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und die für eine Zustimmung der zuständigen Behörde einzuhaltenden Kriterien im Bedarfsfall in den entsprechenden Gremien (z. B. der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) erörtert und abgestimmt werden wird.

46. Sieht die Bundesregierung angesichts der neuesten Äußerungen des Bundeskartellamtes kartellrechtliche Bedenken bei der Privatisierung in diesem Bereich der Abfallentsorgung?

Angesichts der im Gesetz selbst geregelten Möglichkeit erkennt die Bundesregierung bei diesen Vorgaben für die Privatisierung keine kartellrechtlichen Bedenken.

Sonstige offene Fragen

47. Gibt es bei der Bundesregierung bereits Vorstellungen darüber, wie sie ihren Pflichten aus § 37 nachkommen wird?

Die einzelnen Bundesressorts handeln in Fragen der Beschaffung grundsätzlich eigenverantwortlich. Dies ergibt sich aus dem Ressortprinzip (Artikel 65 Satz 2 GG). Bereits jetzt werden bei der öffentlichen Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern durch die Bundesressorts, der Aufsicht des Bundes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstige Stellen Umweltbelange berücksichtigt, insbesondere die in § 37 KrW-/AbfG genannten Kriterien. Dabei dient das vom Umweltbundesamt herausgegebene Handbuch „Umweltfreundliche Beschaffung“ (3. Auflage 1993) als wichtige Orientierungshilfe.

Bei der Beschaffung kommt dem Umweltzeichen („Blauer Engel“) als Kennzeichnung umweltfreundlicher Produkte ebenfalls eine hohe Bedeutung zu, so zum Beispiel bei Recycling-Papier, Möbeln, Kopiergeräten, Arbeitsplatzcomputern u. a.

Einige Produkte, insbesondere Büromaterialien, werden aus Kostengründen von den Bundesministerien gemeinsam durch den „Arbeitskreis III, Beschaffung der obersten Bundesbehörden“ beim Bundesministerium der Finanzen beschafft. Auch dort werden die vorstehenden Umweltbelange berücksichtigt.

Gemäß der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau), Kapitel K 14 „Umweltschutz“ wird bei der Planung und Durchführung sowie bei der Vergabe von weiteren Leistungen und Bauvorhaben die Auswahl umweltschonender Bauweisen, Vermeidung des Entstehens von Bauschutt, Abfällen und Bodenaushub, Verwendung umweltverträglicher Produkte und Baustoffe und – soweit sich Bauschutt, Abfälle und Bodenaushub nicht vermeiden lassen – verstärkt die Verwertung verlangt. Darüber hinaus wird z. Z. unter Federführung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ein Leitfaden zum Umgang mit gebrauchten Baumassen bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen erarbeitet, in dem die vorstehenden Grundsätze konkretisiert werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird noch im Jahre 1995 eine umfangreiche Umfrage bei allen Bundesministerien zum Thema umweltfreundliche Beschaffung durchführen. Darin wird sowohl für die Bundesministerien als auch für deren nachgeordnete Bereiche detailliert abgefragt, inwieweit Umweltaspekte, wie die in § 37 KrW-/AbfG genannten, bei der Beschaffung berücksichtigt werden. Im Ergebnis dieser Befragung werden ggf. notwendige weitere Schritte der Bundesregierung zur Umsetzung des § 37 KrW-/AbfG festgelegt.

48. Wird die Bundesregierung den in § 37 genannten Betroffenen konkrete Vorschriften darüber machen, wie diese Pflichten zu realisieren sind, oder beabsichtigt die Bundesregierung eher allgemeine Empfehlungen?

Die obersten Bundesbehörden können durch Erlaß für die ihrem Geschäftsbereich unterfallenden nachgeordneten Behörden einheitliche Beschaffungsgrundsätze anordnen. Verschiedene Ressorts haben dies in der Vergangenheit etwa durch Beschaffungsrichtlinien, Merkblätter, Weisungen u. ä., denen – dem Sinn nach – die Verpflichtungen des § 37 KrW-/AbfG zugrunde lagen, getan bzw. beabsichtigen dies in nächster Zeit.

Die Vergabe von Leistungen und Bauvorhaben erfolgt nach der VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) bzw. VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen). Dabei werden die Verpflichtungen aus dem § 37 KrW-/AbfG (soweit zutreffend) in die Lei-

stungsbeschreibungen integriert und sind somit bei der Vergabe zu berücksichtigen. Was Bauleistungen anbetrifft, werden entsprechende Regelungen bereits in die DIN 18 299 (Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB, Teil C Allgemeine Technische Vertragsbedingungen – ATV) aufgenommen.

Mit einer anstehenden Änderung der VOL/VOB soll festgeschrieben werden, daß eine unmittelbare Verpflichtung der öffentlichen Hand zur stärkeren Berücksichtigung von Umweltaspekten (z. B. biologische, schnell abbaubare Hilfsstoffe) im Rahmen der Aufstellung der Leistungsbeschreibung erfolgt.

Soweit § 37 KrW-/AbfG die Prüfung von Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit, Verwertbarkeit fordert, wird dem bei ordnungsgemäßer Anwendung des Vergaberechts ohnehin Rechnung getragen, denn diese Eigenschaften eines Produkts erhöhen seine Wirtschaftlichkeit, und nach § 25 Nr. 3 VOL/A bzw. VOB/A ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen, wobei der Angebotspreis allein nicht entscheidend ist.

Im Rahmen privatwirtschaftlicher Beteiligungen sind der Einflußnahme des Bundes auf die betreffenden Unternehmen im o. g. Sinne sehr enge Grenzen gesetzt. Gleichwohl wird versucht, über das Hineintragen von Umweltzielsetzungen in die verantwortlichen Gremien, die Willensbildung der jeweiligen Unternehmensführung entsprechend zu beeinflussen.

Im Jahre 1993 wurde ein Arbeits- und Informationskreis „Umweltschutz und Abfallwirtschaft“ der Bundesbehörden im Bonner Bereich gegründet. Im Rahmen dieses Arbeitskreises wird auch die Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, und hier u. a. auch die Umsetzung des § 37, beraten, um ein einheitliches Handeln der Bundesministerien sicherzustellen. Dabei tragen die Beschlüsse des Arbeitskreises den Charakter von Empfehlungen.

Für die Umsetzung des § 37 KrW-/AbfG kommt es zunächst darauf an, die vorhandenen Regelungen in allen Bundesbehörden und nachgeordneten Bereichen umzusetzen. Darüber hinausgehende konkrete Vorschriften der Bundesregierung sind derzeit nicht vorgesehen.

49. Strebt die Bundesregierung eine Übertragung dieser Pflichten auf alle öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen an?
Will sie sich darüber mit den Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden verständigen?
Wenn ja, wann und in welchem Rahmen?

Durch § 37 KrW-/AbfG wird der Bereich des Bundes verpflichtet, d. h. die Behörden sowie alle sonstigen öffentlichen Einrichtungen, die der Aufsicht des Bundes unterliegen.

Eine unmittelbare, verbindliche Verpflichtung der öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen außerhalb des Bundesbereichs, beispielsweise Dienststellen der Länder oder Kom-

munen, ist durch den Bund nicht möglich, da diese Stellen aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung nicht dem Organisationsbereich und nicht der Aufsicht des Bundes unterliegen. Darüber hinaus besteht aus Sicht der Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes kein unmittelbarer Bedarf, die Pflichten des § 37 KrW-/AbfG auf die öffentlichen Stellen außerhalb des Bundesbereiches zu übertragen. Die Abfallgesetze nahezu aller Bundesländer enthalten im wesentlichen gleiche Verpflichtungen für die Behörden des Landes und der Kommunen sowie die der Landesaufsicht unterstehenden öffentlichen Einrichtungen.

Gleichwohl liegt es im Interesse der Bundesregierung, eine bundesweit möglichst einheitliche und qualitativ hochwertige Erfüllung dieser Pflichten auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen anzustreben. Hierfür wird die Bundesregierung mit den zuständigen Stellen im Gespräch bleiben, z. B. in Gremien wie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).